

§ 7

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

tigt werden, soweit es der Erhaltungszustand der Vorlagen zuläßt.

(2) In Veröffentlichungen dürfen Archivalien nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle und des Archivs wiedergegeben werden. Die Genehmigung ist durch den Benutzer gesondert und schriftlich zu beantragen.

§ 8

Auswertung des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Merseburg, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Verstöße gegenüber Schutzberechtigten vertritt er selbst.

§ 11 Kosten der Benutzung

(1) Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg erhoben.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Dies liegt insbesondere vor bei wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichen Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für gewerbliche oder private Veröffentlichungen erfolgen. Die Archivordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 9

Belegexemplar

Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Historischen Stadtarchives Merseburg entstanden ist, unaufgefordert und kostenfrei ein Belegstück abzuliefern.

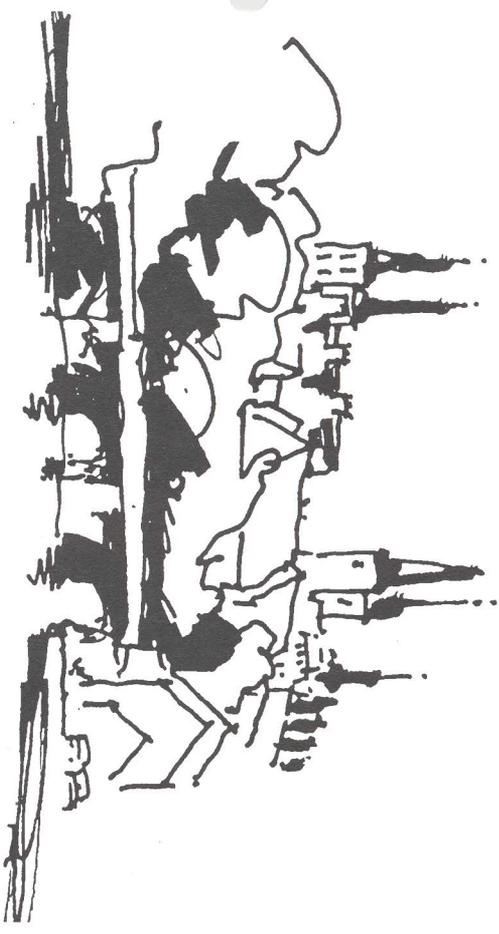
gez. Dr. Glietsch
Oberbürgermeister

§ 10

Reproduktionen

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefer-

Veröffentlicht am 29.5.95
im Amtsblatt Nr. 5/95



Stadt Merseburg Archivordnung des Historischen Stadtarchives

Archivordnung des Historischen Stadtarchives Merseburg

- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Heimatgeschichte und führt selbst Forschungen und Veröffentlichungen durch.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

füllen. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Forschung anzugeben.

- (5) Die Benutzererlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.

§ 2

Benutzung des Archivs

(Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 /GVBl. LSA S. 568) in der Fassung des Art 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 166) und des § 52 Abs. 6 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (BauO LSA S. 723) erläßt der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 15. 2. 1995 die folgende Satzung:

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nicht anderes ergibt.

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen, wenn

- (2) Als Benutzung im Sinne dieser Archivordnung gelten:

a) Schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anfragen an das Archiv und deren Beantwortung,

b) Direktbenutzung der archivischen Quellen im Stadtarchiv, Inanspruchnahme der Auskunfts- und Beratungstätigkeit des Archivpersonals durch den Benutzer,

c) Einsichtnahme in Findhilfsmittel

d) Fernleihe

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates oder von Gebietskörperschaften oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,

b) die Archivalien innerhalb der Verwaltung benötigt werden,

c) der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zuläßt,

d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern dem entgegensteht.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen entsprechend den Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszu-

§ 5

Benutzerpflichten

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzer-raum während der festgelegten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazinräume durch die Benutzer ist untersagt.

- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzer-raum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird sowie eine Gefährdung des Archivgutes ausgeschlossen ist.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzuliegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

- (2) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung sowie in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben.

- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive oder zu Ausstellungen zwecken ausgeliehen werden. Gleiches gilt für das Archivbibliotheks- und das Sammlungsgut.

§ 1

Aufgaben und Stellung

- (1) Die Stadt Merseburg unterhält ein Archiv. Es trägt den Namen Historisches Stadtarchiv.

- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, die nicht mehr laufend benötigten dienstlichen Unterlagen aller Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Merseburg zu prüfen und solche von bleibendem Wert (Archivgut) zur dauernden Aufbewahrung zu übernehmen. Das aufbewahrte Archivgut wird unter Beachtung aller gültigen archivfachlichen und rechtlichen Aspekte verzeichnet, erschlossen und bewertet sowie allgemein nutzbar gemacht. Das Archiv sammelt desweiteren für die Geschichte der Stadt Merseburg bedeutsame Dokumentationsunterlagen (Sammlungsgut) und unterhält eine Archivbibliothek.